

An die

Gemeinde

An die Abteilung Leitstellenwesen und Landeswarnzentrale

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

(E-Mail: lwz@tirol.gv.at, Fax: 43 508 742275)

Meldung eines Zweckfeuers im Freien

- **Meldung gemäß § 2 lit. c der Verordnung LGBl. Nr. 12/2011 *) mit der bestimmte Zweckfeuer im Freien erlaubt werden,**
- **Meldung gemäß § 40 Forstgesetz BGBl. 440/1975 ***) über das Verbrennen von Pflanzenresten (Äste, Reisig) im Wald oder im Gefährdungsbereich des Waldes**
- **Sonstige präventive Meldung**

Name, Anschrift und Telefonnummer des Melders *):

.....

.....

Warum ist das Zweckfeuer notwendig?

a. Meldung verpflichtend:

- Brauchtumsfeuer** - punktueller Verbrennen pflanzlicher Materialien im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen *)
- pflanzliches Material auf Weideflächen nach Lawinen** – punktueller Verbrennen pflanzlicher Materialien in schwer zugänglichen alpinen Lagen nach Lawinenabgängen, das nicht anderweitig entsorgt werden kann *)
- Bekämpfung Feuerbrand** - punktueller Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist *)
- Astmaterial im Wald oder im Gefährdungsbereich des Waldes** – Abbrennen von Schlag- und Schwendabraum, Fratten im Wald, das nicht anderweitig entsorgt werden kann ***)

*) Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 12/2011, mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden idF LGBl. Nr. 48/2020

) Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. I Nr. 137/2002 *) Forstgesetz BGBl. Nr. 440/1975

b. Meldung empfohlen:

- Schwendmaterial** - punktueller Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung **)
- pflanzliches Material auf Weideflächen wegen Windwurf oder Schneedruck** – punktueller Verbrennen von pflanzlichen Materialien die aufgrund von Windwurf oder Schneedruck die Nutzbarkeit von Weideflächen, Hut- oder Dauerweiden oder Lärchenwiesen in schwer zugänglichen alpinen Lagen über 1.100 Höhenmetern beeinträchtigen **)
- sonstige Feuer im Freien**, wie Lager- und Grillfeuer oder Abflammen von bewachsenen oder unbewachsenen Böden im Sinne einer Hitzebehandlung zur Zerstörung von Schadorganismen oder Übungen / Ausbildungen der Feuerwehr und des Bundesheeres**)

Ort des Abbrennens (Grundparzelle, bei größeren Grundstücken Präzisierung z.B. durch Angabe markanter Punkte in unmittelbarer der Nähe des Abbrennens, Flurnamen allenfalls mit Koordinate etc.):

Grundparzelle:

Flurnamen:

Zeit des Abbrennens (Datum, Uhrzeit – die Uhrzeit ist so präzise wie möglich anzugeben):

.....

Name und Anschrift der Person, die das Feuer beaufsichtigt:

.....

Telefonische Erreichbarkeit dieser Person während des Abbrennens:

Telefon-Nummer:

Datum der Meldung

Unterschrift des Melders

*) Verordnung des Landeshauptmannes LGBL Nr. 12/2011, mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden idF LGBL Nr. 48/2020

) Bundesluftreinhaltgesetz BGBL I Nr. 137/2002 *) Forstgesetz BGBL Nr. 440/1975